



# Immissionsschutzreglement der Gemeinde Andwil

---

in Kraft per 1. September 2026

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>3</b>
Art. 1 Geltungsbereich .....	3
Art. 2 Vollzug .....	3
<b>II. Lärm</b> .....	<b>3</b>
Art. 3 Nachtruhe .....	3
Art. 4 Glassammelstellen .....	3
Art. 5 Gastwirtschaften .....	3
Art. 6 Gartenarbeit .....	3
Art. 7 Baustellenbetrieb .....	4
Art. 8 Spielplätze und Spielwiesen .....	4
Art. 9 Sport- und Freizeitanlagen .....	4
Art. 10 Gebrauch von Tonwiedergabegeräten .....	4
Art. 11 Veranstaltungen .....	4
Art. 12 Modellflugzeuge und Modellboote .....	4
Art. 13 Motorfahrzeuge .....	4
Art. 14 Feuerwerk .....	4
Art. 15 Knallkörper .....	4
<b>III. Luftreinhaltung</b> .....	<b>5</b>
Art. 16 Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen .....	5
<b>IV. Lichtimmissionen</b> .....	<b>5</b>
Art. 17 Beleuchtungen .....	5
<b>V. Gemeinsame Bestimmung</b> .....	<b>5</b>
Art. 18 Ausnahmen .....	5
<b>VI. Strafbestimmung</b> .....	<b>5</b>
Art. 19 Strafen .....	5
<b>VII. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>5</b>
Art. 20 Vollzugsbeginn .....	5
Art. 21 Fakultatives Referendum .....	6

Der Gemeinderat der Gemeinde Andwil

erlässt gestützt auf Art. 26 der Gemeindeordnung, Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2), Art. 25, 28 und 35 des Einführungsgesetzes zur Umweltschutzgesetzgebung (sGS 672.1)

folgendes

## Immissionsschutzreglement

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für das Gebiet der Gemeinde Andwil.

<sup>2</sup> Es regelt den Vollzug der Vorschriften über den Schutz von Menschen, Tieren und der Umwelt vor übermässigen Immissionen, insbesondere durch Lärm, Rauch, Geruch, Staub und Licht. Es ergänzt die Bestimmungen von Bund und Kanton.

#### Art. 2 Vollzug

<sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement.

### II. Lärm<sup>1</sup>

#### Art. 3 Nachtruhe

Die Nachtruhe dauert jeweils von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. Während dieser Zeit sind übermässige Immissionen zu vermeiden.

#### Art. 4 Glassammelstellen

<sup>1</sup> Die Benützung von Glassammelstellen ist werktags (einschliesslich Samstag) von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 13.30 Uhr bis 20.00 Uhr gestattet.

#### Art. 5 Gastwirtschaften

<sup>1</sup> Für die Gastwirtschaften gelten grundsätzlich die Schliessungszeiten des Gastwirtschaftsgesetzes<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> Aussenanlagen, insbesondere Gartenwirtschaften, sind ab 22.00 Uhr so zu betreiben, dass Anwohnerinnen und Anwohner nicht in ihrer Nachtruhe gestört werden.

#### Art. 6 Gartenarbeit

<sup>1</sup> Gartenarbeit mit Rasenmähern und anderen lärmerzeugenden Geräten ist werktags (einschliesslich Samstag) von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 13.30 Uhr bis 20.00 Uhr gestattet.

---

<sup>1</sup> Die öffentlichen Ruhetage werden im Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung (sGS 552.1) geregelt.

<sup>2</sup> sGS 553.1

**Art. 7 Baustellenbetrieb**

<sup>1</sup> Lärmige Baustellenarbeiten sind von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr gestattet.

**Art. 8 Spielplätze und Spielwiesen**

<sup>1</sup> Spielplätze und Spielwiesen dürfen von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr betrieben werden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die Betriebszeiten für einzelne Spielplätze und Spielwiesen zusätzlich einschränken, wenn es die Rücksicht auf die Nachbarschaft erfordert.

**Art. 9 Sport- und Freizeitanlagen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat setzt die Betriebszeiten für lärmintensive Sport- und Freizeitanlagen im Freien im Einzelfall fest.

**Art. 10 Gebrauch von Tonwiedergabegeräten**

<sup>1</sup> Radio- und Fernsehgeräte, Lautsprecher und Verstärkeranlagen und dergleichen sind in Zimmerlautstärke zu benutzen. Sie dürfen bei offenen Fenstern oder Türen und im Freien nicht betrieben werden, wenn dadurch Drittpersonen gestört werden.

**Art. 11 Veranstaltungen**

<sup>1</sup> Bei öffentlichen und privaten Veranstaltungen wie Konzerten oder Festwirtschaften hat der Veranstalter die Schalleinwirkungen so weit zu begrenzen, dass keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen auf die Anwohnerinnen und Anwohner entstehen.

<sup>2</sup> Bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund werden die konkreten Lärmschutzmassnahmen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens festgelegt.

**Art. 12 Modellflugzeuge und Modellboote**

<sup>1</sup> Motorisierte Modellflugzeuge und -boote sowie mit Verbrennungsmotoren angetriebene Spielzeuge sind so zu betreiben, dass Drittpersonen nicht übermässig gestört werden.

<sup>2</sup> Motorisierte Modellflugzeuge dürfen nur mit Schalldämpfern betrieben werden.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann zeitliche und örtliche Einschränkungen festlegen.

**Art. 13 Motorfahrzeuge**

<sup>1</sup> Unnötiges Laufenlassen von Motoren und jede andere vermeidbare Lärmerzeugung durch Motorfahrzeuge auf privatem Grund sind untersagt.

**Art. 14 Feuerwerk**

<sup>1</sup> Das Abbrennen und die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken (Feuerwerkskörper) bedürfen einer Bewilligung.

<sup>2</sup> Die Bewilligungspflicht gilt nicht für die Bundesfeier der Gemeinde Andwil und an Silvester/Neujahr.

**Art. 15 Knallkörper**

<sup>1</sup> Die Verwendung von Knallkörpern ist, mit Ausnahme von Silvester/Neujahr und der Bundesfeier der Gemeinde Andwil untersagt.

<sup>2</sup>Der Einsatz von Knallkörpern in der Landwirtschaft, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, bedarf einer Bewilligung.

### III. Luftreinhaltung

#### Art. 16 Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen

<sup>1</sup> Im Siedlungsgebiet ist jegliches Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen untersagt.

### IV. Lichtimmissionen

#### Art. 17 Beleuchtungen

<sup>1</sup> Beleuchtungsanlagen im Freien, insbesondere Reklamebeleuchtungen, grossflächige Fassadenbeleuchtungen und himmelwärts gerichtete Lichtquellen, sind bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup> Zu beachten ist die Vollzugshilfe des BAFU «Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen»<sup>3</sup>.

<sup>3</sup> Sportplatzbeleuchtungen dürfen nur von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr betrieben werden und zusammen mit der Strassenbeleuchtung nicht zu wesentlichen zusätzlichen Lichtimmissionen führen. Der Gemeinderat regelt die Betriebsbeschränkungen im Benützungsglement der betreffenden Sportanlage.

### V. Gemeinsame Bestimmung

#### Art. 18 Ausnahmen

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Reglements verfügen.

### VI. Strafbestimmung

#### Art. 19 Strafen

<sup>1</sup> Soweit nicht die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über den Umweltschutz<sup>4</sup> oder das Übertretungsstrafgesetz<sup>5</sup> zur Anwendung gelangen, kann der Gemeinderat Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement zur Anzeige bringen.

### VII. Schlussbestimmungen

#### Art. 20 Vollzugsbeginn

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Reglements.

#### Art. 21 Fakultatives Referendum

<sup>1</sup> Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

---

<sup>3</sup> Vollzugshilfe «Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen» vom 27.10.2021

<sup>4</sup> Abgekürzt USG, SR 814.01.

<sup>5</sup> sGS 921.1

Vom Gemeinderat erlassen am 15. Juni 2026

**Gemeinderat Andwil**

Die Gemeindepräsidentin a.i.:

Die Gemeinderatsschreiberin:

-----  
Regula Umbricht

-----  
Sandra Wagner

**Dem fakultativen Referendum unterstellt:**

vom 27. Juni 2026 bis 5. August 2026

Das Immissionsschutzreglement vom 15. Juni 2026 wird ab 1. September 2026 angewendet.

**Gemeinderat Andwil**

Die Gemeindepräsidentin a.i.:

Die Gemeinderatsschreiberin:

-----  
Regula Umbricht

-----  
Sandra Wagner

Fakultatives Referendum